

08.05.98

A - G

Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungs- gesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 235. Sitzung am 7. Mai 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Drucksache 13/10581 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Rindfleischetikettierungsgesetzes
- Drucksache 13/10283 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

**Fristablauf: 29.05.98
Initiativgesetz des Bundestages**

Erstes Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes

Das Rindfleischetikettierungsgesetz vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 3a

Verarbeitung und Nutzung von Daten

(1) Der Inhaber eines Etikettierungssystems und die an dem jeweiligen System beteiligten Unternehmen sind berechtigt, Daten

1. nach dem Titel 1 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft,
2. nach der Viehverkehrsverordnung,
3. der Zuchtbescheinigung nach der Verordnung über Zuchtorganisationen,
4. der Schlachtierkennzeichnung nach der Fleischhygieneverordnung sowie
5. über die Einstufung von Schlachtkörpern in gesetzliche Handelsklassen nach der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch

zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen und die damit im Zusammenhang stehende Rückverfolgung der Herkunft eines Rindes erforderlich ist.

(2) Auf Verlangen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, der für das jeweilige Etikettierungssystem zuständigen privaten Kontrollstelle, des Inhabers eines Etikettierungssystems oder eines an dem jeweiligen Etikettierungssystem beteiligten Unternehmens übermitteln

1. die zur Durchführung der Rinderkennzeichnung zuständigen Landesstellen und
2. die Unternehmen, die im Rahmen eines Etikettierungssystems Rinder schlachten,

Daten zu den in Satz 2 genannten Zwecken. Die Verpflichtung zur Übermittlung von Daten besteht, soweit diese

1. für das Aufbringen oder zur Prüfung der auf einem Etikett im Sinne des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 aufgeführten Angaben oder

2. zur Feststellung der Herkunft eines Rindes, des Rindfleisches oder eines Rindfleischerzeugnisses

erforderlich sind. Der Inhaber eines Etikettierungssystems erteilt den an diesem Etikettierungssystem beteiligten Unternehmen Auskunft über die in Absatz 1 genannten Daten, soweit diese für die Feststellung der Herkunft eines Rindes oder zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung erforderlich ist. Soweit es dieser Zweck erfordert, erteilen der Inhaber eines Etikettierungssystems und ein an dem jeweiligen Etikettierungssystem beteiligtes Unternehmen auch einem Verbraucher oder einer Organisation von Verbrauchern Auskünfte über Daten nach Absatz 1.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit erforderlich, das Verfahren zur Datenverarbeitung und -nutzung nach Absatz 1 oder 2 zu regeln.“

2. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§§ 3, 3a Abs. 3“ ersetzt.

3. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

„1. entgegen § 3a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,“.

- b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die neuen Nummern 2 und 3.

- c) In der Nummer 3 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§§ 3, 3a Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Rindfleischetikettierungsverordnung

In § 10 der Rindfleischetikettierungsverordnung vom 9. März 1998 (BGBl. I S. 438), die durch Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 11 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Rindfleischetikettierungsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen des Rindfleischeti-

kettierungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann jeweils den Wortlaut des Rindfleischetikettierungsgesetzes und der Rindfleisch-

etikettierungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

29.05.98

Beschluß
des Bundesrates

Erstes Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 726. Sitzung am 29. Mai 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 7. Mai 1998 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.